OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500922/2/KH

Datum:
Linz, 5. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__ und B__, vertreten durch C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13. August 2024, GZ: BHEF/924050000762/24, wegen Übertretung des Marktordnungsgesetzes (MOG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. August 2024, GZ: BHEF/924050000762/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding über Dipl.-Ing. D__ als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 600 Euro, da Verstöße gegen das Marktordnungsgesetz iVm der Agrarmarkttransparenz-verordnung vorgeworfen wurden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis haben der abfallrechtliche Geschäftsführer der Bf als Erstbeschwerdeführer und die Bf als Zweitbeschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. September 2024 Beschwerde erhoben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2024.

Bereits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich, dass das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13. August 2024, GZ: BHEF/924050000762/24, gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf erlassen wurde. Eine gesonderte Zustellverfügung, in welcher die Bf als zusätzliche Bescheidadressatin aufscheinen würde, enthält das Straferkenntnis nicht.

Darüber hinaus enthält das gegenständliche Straferkenntnis keinen Haftungs-ausspruch betreffend die Bf gemäß § 9 Abs. 7 VStG.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personen-gesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauf-tragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

In seinem Erkenntnis vom 21. November 2000, Zl. 99/09/0002, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass es der Beiziehung der haftungs-beteiligten Gesellschaft gemäß § 9 Abs. 7 VStG bereits in das gegen ihr Organ geführte Strafverfahren als Partei mit allen Parteienrechten bedürfe. Dies hat zur Folge, dass ein Haftungsausspruch hinsichtlich der haftungsbeteiligten Gesellschaft

bereits in dem das Verwaltungsstrafverfahren gegen deren Organ abschließenden Straferkenntnis zu erfolgen hat, wobei auch die Erlassung eines nachträglichen Haftungsbescheides unzureichend ist.

Erst durch den im Spruch des gegen das Organ ergehenden Straferkenntnisses enthaltenen Haftungsausspruch betreffend die haftungsbeteiligte Gesellschaft wird diese in einer der Exekution zugänglichen Weise zur Zahlung der gegen ihr Organ verhängten Geldstrafe verpflichtet. Liegt kein Haftungsausspruch vor, so besteht auch keine Zahlungspflicht der vertretenen Gesellschaft (VwGH 5.11.2010, 2010/04/0012).

Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13. August 2024, GZ: BHEF/924050000762/24, enthält diesbezüglich jedoch keinen derartigen Haftungsausspruch nach § 9 Abs. 7 VStG betreffend die Bf.

Im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher festzuhalten, dass die Bf mangels eines Haftungsausspruches betreffend die über ihr Organ verhängte Geldstrafe nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten berührt und somit nicht zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert war. Folglich war die Beschwerde der Bf als unzulässig zurückzuweisen.

Über die Beschwerde des handelsrechtlichen Geschäftsführers gegen das Straferkenntnis vom 13. August 2024, GZ: BHEF/924050000762/24, wird in einer gesonderten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abgesprochen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing